

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Viele Städte in Hessen haben in letzter Zeit ihre Berechnung der Abwassergebühren verändert und damit Unverständnis und auch Unmut bei den Bürgern hervorgerufen. Grund der Veränderung ist die sogenannte Regenwasserabgabe, von manchen fälschlicherweise als „Regensteuer“ bezeichnet.

Bisher war es üblich, den Frischwasserverbrauch als alleinige Berechnungsgrundlage für das Abwasser heranzuziehen. Das Hessische Wassergesetz hat bereits 1990 die Grundlage dafür geschaffen die Abwassergebühr aufzuteilen in eine Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser und eine Gebühr für die Abnahme von Niederschlagswasser.

Auch für unsere Stadt ist ab dem Jahre 1997 diese neue Gebührenregelung eingeführt worden. Insgesamt betrachtet darf mit der getrennten Ausweisung der Gebühr **keine Mehreinnahme für die Stadt** entstehen. Es findet lediglich eine Neuverteilung statt, die zu mehr Gebührengerechtigkeit führt. Denn jeder muß nur dafür bezahlen, was er tatsächlich einleitet.

Bei der Neuverteilung der Gebührenlast wird es natürlich „Verlierer“ und auch „Gewinner“ geben.

● „Verlierer“ werden insbesondere diejenigen Gebührenpflichtigen sein, die viel Wasser verbrauchen und/oder über überdurchschnittlich große befestigte (versiegelte) Flächen auf ihren Grundstücken verfügen **von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann**; wobei als versiegelt „jeder Teil der Grundstücksfläche“ gilt, „dessen Oberfläche so beschaffen ist, daß Regenwasser vom Erdreich nicht aufgenommen werden kann“. **Nur die bebauten und versiegelten Flächen werden zur Berechnung herangezogen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann.**

● Zu den „Gewinnern“ zählen all diejenigen die wenig Wasser verbrauchen und/oder das Niederschlagswasser auf ihren Grundstücken versickern lassen, in einen natürlichen Bachlauf entwässern oder Brauchwasseranlagen betreiben. Denn für sie mindert sich zwangsläufig der Gebührenanteil.

Anbei erhalten Sie einen **Erhebungsbogen** mit dem Sie uns bitte **verbindlich** „erklären“ welche Flächen auf Ihrem Grundstück bebaut und versiegelt sind und von welchen dieser Flächen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Die Abgabe dieser Erklärung liegt in Ihrem Interesse; sie stützt sich aber auch auf die Entwässerungssatzung mit den allgemeinen Pflichten und Rechten aus dem Anschluß- und Benutzungsverhältnis.

Sollten Sie diese Erklärung bis zu dem unten genannten Termin nicht abgeben, werden wir für die Gebührenabrechnung Ihre gesamte Grundstücksfläche als bebaut und versiegelt annehmen. Wir weisen Sie außerdem darauf hin, daß bei Falschangaben eine Nachveranlagung bis zu 10 Jahren möglich ist.

Den Erhebungsbogen senden Sie uns bitte bis zum _____ zurück !

Auskünfte erteilen Ihnen gerne

- bezüglich des Ausfüllens der beiliegenden Erklärung
- | | |
|-------------|-------------------|
| Fr. Schmitt | ☎ (06078) 781-270 |
| Fr. Staudt | ☎ (06078) 781-268 |
| Fr. Walther | ☎ (06078) 781-279 |
- bezüglich der Entsiegelung von Flächen sowie in Fragen der Brauchwassernutzung
- | | |
|------------|-------------------|
| Frau Knöll | ☎ (06078) 781-216 |
|------------|-------------------|
- bezüglich der Möglichkeit der Versickerung und der Bachentwässerung
- | | |
|------------|-------------------|
| Fr. Köhler | ☎ (06078) 781-215 |
|------------|-------------------|

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns bereits jetzt
Ihr Steueramt